

VIII/50931



FINANZ

PROKURATUR

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 1-3
1017 Wien

Singerstraße 17-19, 1011 Wien
Tel.: +43-1-514 39/180
Fax: +43-1-514 39/508
post.fp08.fpr@bmf.gv.at
www.finanzprokuratur.at

Wien, am 28. März 2008

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mediengesetz geändert wird,
Begutachtungsverfahren,
164/ME (XXIII. GP)**

25 Beilagen

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem am 21.2.2008 vom Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mediengesetz geändert wird - 164/ME (XXIII. GP), übermittelt die Finanzprokuratur 25 Ausfertigungen ihrer an das Bundeskanzleramt ergangenen Stellungnahme.

Diese wird überdies auch per e-Mail an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at gesandt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Gerhard Varga)



FINANZ

PROKURATUR

VIII/50931

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
V4@bka.gv.at

Singerstraße 17-19, 1011 Wien
Tel.: +43-1-514 39/180
Fax: +43-1-514 39/508
post.fp08.fpr@bmf.gv.at
www.finanzprokuratur.at

Wien, am 28. März 2008

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mediengesetz geändert wird
BKA-600.851/0002-V/4/2008
Begutachtungsverfahren 164/ME (XXIII. GP)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Mit Schreiben vom 21.2.2008 sandte das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mediengesetz geändert wird, zur Begutachtung aus.

II. Zu diesem Gesetzesentwurf nimmt die Finanzprokuratur wie folgt Stellung:

1. Strafprozessreformbegleitgesetz II:

Auf das Strafprozessreformbegleitgesetz II (BGBl I Nr. 112/2007), das die letzte Änderung des Mediengesetzes enthält, wies inzwischen bereits das Bundesministerium für Justiz in seiner Stellungnahme hin. Im Entwurf wären daher – wie von diesem angeregt – die Promulgationsklausel, Z 15 und Z 17 an die derzeit geltende Fassung des Mediengesetzes anzupassen.

2. Zu Z 3 des Entwurfes:

Gemäß § 43b Abs. 7 Z 3 in der Fassung des Entwurfes hat die Österreichische Nationalbibliothek gesammelte oder abgelieferte Medieninhalte Universitäts-, Studien- und Landesbibliotheken zur Verfügung zu stellen, wenn der Medieninhaber seinen Sitz „im regionalen Wirkungsbereich“ der betreffenden Bibliothek hat. In den Erläuterungen wird hiefür die Formulierung „nach Maßgabe ihres geographischen Wirkungsbereichs“ verwendet.

Anders als in § 43 Abs. 4 Mediengesetz (und der hierzu ergangenen Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. Dezember 1981 über die Ablieferung und Anbietung von Bibliotheksstücken nach dem Mediengesetz, BGBl 1981/544) wird damit nicht an die bundesstaatliche Verwaltungsgliederung Österreichs angeknüpft. Eine Interpretation von „im regionalen Wirkungsbereich“ ergibt wohl, dass damit eine klare örtliche Abgrenzung vermieden und somit Überlappungen der Wirkungsbereiche verschiedener Bibliotheken zugelassen werden sollen.

Eine Verdeutlichung in diesem Sinne wäre wünschenswert, am ehesten wird dies durch die Formulierung „im regionalen Wirkungs- und Interessensbereich“ erreicht, da sich Interessensbereiche typischerweise überschneiden.

3. Zu Z 5 des Entwurfes:

§ 44 Abs. 7 in der Fassung des Entwurfes sieht vor, dass Bibliotheken oder das Österreichische Staatsarchiv, denen von der Österreichischen Nationalbibliothek Medieninhalte zur Verfügung gestellt werden, „die ihr dafür erwachsenden Kosten zu erstatten“ haben. Die Finanzprokuratur schließt auf Grund des Wortes „dafür“, dass es sich bei den angesprochenen Kosten ausschließlich um die Kosten der Zurverfügungstellung handelt, daher allgemeine Kosten der Sammlung der Medieninhalte und besondere Kostenersätze gemäß § 44 Abs. 5 und 6 nicht abzugelten sind.

Eine Klarstellung in diesem Sinne wäre wünschenswert und wird hiezu für das Ende des Absatzes die Formulierung „... die ihr durch die Zurverfügungstellung erwachsenden zusätzlichen Kosten zu erstatten.“ vorgeschlagen.

4. Zu Z 12 des Entwurfes:

Der bisherige Artikel V erhält die Bezeichnung § 53, eine inhaltliche Änderung ist im Entwurf nicht vorgesehen. § 53 Abs 2 in der vorgeschlagenen Fassung lautet somit:

„Mit Ablauf des 31. Dezember 1981 treten mit der sich aus Artikel VI ergebenden Einschränkung außer Kraft:“

Da die Bezeichnung Artikel VI gemäß Z 13 des Entwurfes entfällt und der bisherige Text samt Überschrift die Bezeichnung § 54 erhält, gibt es keinen „Artikel VI“ und wäre § 53 Abs 2 dahingehend anzupassen, dass anstelle von „Artikel VI“ „§ 54“ eingesetzt wird.

5. Zu Z 14 des Entwurfes:

Der bisherige Artikel VIa erhält die Bezeichnung § 55 und eine neue Überschrift, Änderungen im bestehenden Text sind aber nicht vorgesehen. Entsprechend der bisherigen Untergliederung bleiben somit in § 55 die Artikelbezeichnungen (Art. I, Art. VIa, Art. VIb und Art. VII) entsprechend den früheren Fassungen bestehen.

Der Entfall der Artikelbezeichnung „I“ gemäß Z 1 des Entwurfes ist nicht so sehr sinnstörend. Da aber gemäß Z 14 und Z 16 die betreffenden bisherigen Artikelbezeichnungen durch Paragraphenbezeichnungen ersetzt werden und gemäß Z 18 Art. VII entfällt, gehen trotz der Bezugnahme auf frühere Fassungen des Gesetzes die Verweise im nunmehrigen Text von § 55 ins Leere. Zur Verständlichkeit des Gesetzestextes wäre daher jeweils die aktuelle Paragraphenbezeichnung zu ergänzen:

bei Art. VI a „(nunmehr § 55)“
bei Art. VI b „(nunmehr § 56)“
bei Art. VII „(nunmehr § 57)“

6. Zu Z 15 des Entwurfes:

Darauf, dass an § 55 nicht ein Abs. 5 sondern ein Abs. 6 anzufügen ist, wies bereits das Bundesministerium für Justiz in seiner Stellungnahme hin.

7. Zu Z 19 des Entwurfes:

Das Bundesministerium für Justiz bemängelte in seiner Stellungnahme, dass in § 57 Z 1 und 2 nicht die weibliche Form „Bundesministerin für Justiz“ verwendet wurde, was in gleicher Weise aber auch für § 57 Z 6 zu gelten hat.

III. Die Stellungnahme wird schriftlich und elektronisch auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Gerhard Varga)